

93.072

**Militärorganisation
und Truppenordnung.
Totalrevision
Organisation de l'armée
et administration militaire.
Révision totale**

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 398 hiavor – Voir page 398 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 6. Oktober 1994
Décision du Conseil national du 6 octobre 1994

**A. Bundesgesetz über die Armee
und die Militärverwaltung
A. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire**

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Artikel 1 behandelt den Auftrag der Armee. Über den Auftrag der Armee haben wir bei der erstmaligen Behandlung in diesem Rat ausgiebig diskutiert, sowohl in der Kommission wie im Ratsplenum. Er basiert auf dem sicherheitspolitischen Auftrag im Bericht 90 über die Sicherheitspolitik der Schweiz.

Inhaltlich wird der Auftrag der Armee, wie er von Bundesrat und Ständerat formuliert worden war, nicht geändert. Dieser Auftrag wird vom Nationalrat allerdings hierarchisiert; Hauptauftrag ist die Kriegsverhinderung durch Verteidigungsbereitschaft, Unterstützung der zivilen Behörden und Friedensförderung sind Zweitaufträge. Eigentlich haben wir darüber bereits in der Sicherheitspolitischen Kommission ausgiebig gesprochen, aber die Lösung für diese Hierarchisierung nicht gefunden.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 1 Bst. b, cbis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9 al. 1 let. b, cbis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 9 geht es um die Aushebung. Auch bei dieser Differenz liegt inhaltlich keine Änderung vor. Der Nationalrat hat das, was der Ständerat mit «Befragung über die Verwendungswünsche» hinzugefügt hat, besser formuliert und richtig eingeordnet.

Die Kommission beantragt einstimmig, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 1, 3, 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 3, 4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 23 al. 1, 3, 4

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 3, 4

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 23 geht es um den Ausschluss von der Militärdienstleistung wegen Konkurs und Pfändung. Wir haben hier zwei Differenzen.

Die Kommission beantragt Ihnen erstens, bei Absatz 1 am Beschluss unseres Rates festzuhalten, und zweitens, bei den Absätzen 3 und 4 dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Absatz 2 ist erledigt.

Die Kommission will bei Absatz 1 wie zuvor schon Bundesrat und Ständerat am Grundsatz festhalten, dass «Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet werden», von der Militärdienstleistung ausgeschlossen werden müssen. Dies gilt allerdings nicht absolut. Die möglichen Ausnahmen sind in Absatz 2, der unbestritten ist, geregelt.

Würden wir dem Nationalrat folgen, hätten wir zwei sich überlagernde Kann-Vorschriften. Diese beiden Kann-Vorschriften vertragen sich nicht.

Einstimmig beantragt Ihnen deshalb die Kommission, bei Absatz 1 festzuhalten, bei den Absätzen 3 und 4 aber dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 28 Titel, Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Mehrheit

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen

Minderheit

(Bühler Robert, Morniroli, Rhyner, Uhlmann)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28 titre, al. 2, 3

Proposition de la commission

Titre, al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

Majorité

Le Conseil fédéral édicte les dispositions nécessaires

Minorité

(Bühler Robert, Morniroli, Rhyner, Uhlmann)

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 28 geht es um die Grundrechte der Angehörigen der Armee bzw. um die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte. Wir haben hier einen Minderheitsantrag. Ich erlaube mir aber, die Anträge der Kommissionsmehrheit im voraus zu begründen. Es gibt drei Differenzen:

Die erste Differenz liegt beim Titel. Die Kommission beantragt, hier dem Nationalrat zuzustimmen. Damit wird der langen Diskussion, was denn unter Grundrechten überhaupt zu verstehen sei – ob mit dem Begriff Grundrechte allein alle Rechte der Angehörigen der Armee abgedeckt werden sowie ob Grundrechte einerseits und verfassungsmässige und gesetzliche Rechte andererseits überhaupt identisch seien –, ein Ende bereitet. Titel und Text stimmen damit überein.

In Absatz 2 sollen gemäss Nationalrat Einschränkungen dieser Rechte auch im Ausbildungsdienst zulässig sein. Dagegen hat die Kommission nichts einzuwenden. Sie beantragt, dem Nationalrat zuzustimmen.

Bei Absatz 3, den der Nationalrat neu eingefügt hat, geht es darum, festzulegen, wem die Kompetenz zum Erlass von Bestimmungen bezüglich Einschränkung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte zustehen soll. Die Mehrheit der Kommission beantragt, allein dem Bundesrat die Kompetenz

zu geben. Die Vorschriften des Bundesrates sollen auch in Ordnungsdiensten gelten, zu denen ein Kanton aufgeboten hat. Die Rechte sind die gleichen, weshalb auch die Einschränkungen gleich sein sollen. Man will einerseits verhindern, dass keine Regelungen geschaffen werden, und andererseits, dass 26 unterschiedliche Regelungen bestehen.

Bühler Robert (R, LU), Sprecher der Minderheit: Wie der Kommissionspräsident gesagt hat, geht es hier um die Rechte der Angehörigen der Armee. Grundsätzlich soll der Bundesrat die erforderlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Soldaten erlassen. Nach Meinung derjenigen Kommissionsmitglieder, die den Minderheitsantrag stellen, sollte es aber eine Ausnahme geben. Die Kantone können bestimmte Teile der Armee für ihren Ordnungsdienst aufbieten. Die Soldaten unterstehen dann der kantonalen Hoheit. Deshalb hat der Nationalrat hier eine Ergänzung vorgenommen.

Der Bundesrat oder – bei kantonalen Aufgeboten für den Ordnungsdienst – der Kanton erlassen die erforderlichen Bestimmungen. Das schien uns logisch und richtig. Der Kanton übernimmt ja auch die Verantwortung für diese Soldaten. Also soll er sagen, welche Rechte und Pflichten diese Soldaten haben. Deshalb fanden wir, man sollte die Fassung des Nationalrates hier unterstützen. Erst recht wir als Ständeräte sollten gegenüber den Kantonen diese Forderung aufnehmen. Dazu hätten wir erst noch eine Differenz zum Nationalrat weniger. Ich bitte Sie also, dem Nationalrat zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Zum ersten bin ich um jede Differenz, die nicht mehr besteht, froh, weil so das Verfahren etwas beschleunigt wird. Aber das darf für Sie ja nicht wegleitend sein.

Die kantonalen Ordnungseinsätze sind an sich in der heutigen Zeit problematisch. Ich bin nicht so ganz sicher, ob das überhaupt noch realistisch ist. Es ist aber in der Verfassung so vorgesehen; das kommt noch aus dem letzten Jahrhundert. Wenn man irgend einmal die Wehrverfassungsartikel korrigieren will, wird man daran denken müssen. Ich stelle allerdings fest, dass die Kantone – wahrscheinlich auch aus psychologischen Gründen – sehr grossen Wert auf diese Möglichkeit legen. Aber ich halte sie letztlich in unserem kleinen Land wirklich für problematisch, und ich kann mir kaum vorstellen, dass solche Einsätze in Zukunft ohne Rücksprache mit dem Bund möglich sein werden.

Aus dieser Sicht habe ich natürlich ein gewisses Verständnis für den Antrag der Mehrheit, wonach man dem Bundesrat allein die Kompetenz gibt, diese Vorschriften zu machen, wenn es um die Aufhebung dieser Rechte geht. Meine Rechtsgelehrten sind nun aber der Meinung, dass die Formulierung gemäss Antrag der Minderheit – d. h. gemäss Beschluss des Nationalrates – die richtige ist, weil die Kantone diese verfassungsmässige Kompetenz haben, ihren Truppen den Auftrag zu erteilen, und weil sie damit die Einsatzverantwortung tragen. Demzufolge obliegt es den Kantonen, die Rechte und Pflichten zu definieren, die ja auch eine gewisse Voraussetzung für das Gelingen eines derartigen Einsatzes sein können. Man denkt hier vor allem an Polizeibefugnisse oder auch an den Waffengebrauch. Wenn der Bundesrat diese Regelungskompetenz hätte, könnte er mittels Festlegung dieses Statutes sozusagen Einfluss auf den Einsatz dieser Angehörigen der Armee nehmen, obwohl sie letztlich unter der Einsatzverantwortung des betreffenden Kantons stünden.

In diesem Sinne ist das Departement der Meinung, man sollte der Minderheit zustimmen. Ich selber halte die praktische Bedeutung dieses Entscheides nicht für gewaltig, weil ich nicht an einen solchen Einsatz in der Zukunft glaube.

Titel, Abs. 2 – Titre, al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit

14 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

13 Stimmen

Art. 35

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Hier wird der Begriff «böartige Krankheit» durch den Begriff «schwere Krankheit» ersetzt. Unter «böartig» in diesem Sinne versteht man heute vor allem krebsartige, tumorartige Krankheiten. Also würde der Begriff «böartig» nicht alle gemeinten Krankheiten umfassen.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Art. 41–45

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Artikel dieses Kapitels können gemeinsam behandelt werden.

Sie kennen das Stimmenverhältnis des Ständerates aus der ersten Beratung. Der Nationalrat hat, eigentlich ohne grosse Diskussion, auf diese Ombudsperson verzichtet. Die Sicherheitspolitische Kommission hatte Ihnen bereits das erste Mal beantragt, dieses Kapitel zu streichen, und sie kommt heute zum gleichen Antrag.

Grosse Diskussionen wurden in der Sicherheitspolitischen Kommission nicht mehr geführt. Man darf festhalten, dass festgestellt worden ist, der Bundesrat habe ja auf eine Ombudsperson in der Bundesverwaltung verzichtet oder sie zumindest zurückgestellt. Es sei deshalb nicht notwendig, dass jetzt in der Armee ein Sonderzüglein gefahren werde. Eine Armee müsse im übrigen so organisiert sein, dass die Rechte des einzelnen gesichert seien, eine Ombudsperson sei also nicht notwendig. Auch Herr Bundesrat Villiger erklärte, dass die Frage einer Ombudsperson nicht ein zentrales Anliegen der «Armee 95» sei, obwohl sie der Armee wohl angestanden hätte.

Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt Ihnen jedenfalls ohne Gegenstimme, dieses Kapitel vollumfänglich zu streichen.

Schoch Otto (R, AR): Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die Einführung einer Ombudsperson sinnvoll wäre. Der Kommissionspräsident hat jetzt darauf hingewiesen, dass sich die Kommission dem Nationalrat ohne Gegenstimme angeschlossen hat. Meinerseits möchte ich einfach festhalten, dass dieser Entscheid auf die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat zurückzuführen ist, die klar waren, und auch darauf, dass die Beschlussfassung in unserem Rat seinerzeit sehr knapp, nämlich mit einer Stimme Differenz, erfolgte. Angesichts dieser Situation schien es mir persönlich und meinen «Gesinnungsgenossen» – die seinerzeit mit mir in diesem Rat einen entsprechenden Minderheitsantrag gestellt hatten und mit mir der Meinung gewesen waren, es wäre zweckmässig, eine Ombudsperson einzuführen – sinnvoller und gegeben, den geordneten Rückzug anzutreten und auf einen Minderheitsantrag zu verzichten.

Das ändert nichts an meiner grundsätzlichen Überzeugung und nichts daran, dass man gegebenenfalls später auf diese Situation und Problematik zurückkommen können müsste.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Wenn ich mich an die erste Lesung in Ihrem Rat zurückerinnere, dann bedurfte es doch eines ziemlich beredten Einsatzes meinerseits, um Sie überhaupt zu einem wenn auch sehr knappen Beschluss, mit einer Stimme Differenz, zugunsten dieses Ombudsmanns bewegen zu können. In der Detailberatung haben Sie es nicht unterlassen, diesen Ombudsmann auf ein «Ombudsmännchen» zu redimensionieren. (*Heiterkeit*)

Ich stelle fest, dass der Zeitgeist solchen Ombudspersonen im Moment nicht besonders hold ist. Das kann wieder einmal ändern.

Ich hätte es sehr begrüsst, wenn man die Stelle dieses Ombudsmannes geschaffen hätte. Die Gründe, die man gegen ihn ins Feld geführt hat – er würde die Autorität der Kommandanten unterlaufen, er sei nicht nötig usw. –, sind für mich nicht stichhaltig. Ich bin und bleibe bei meiner Meinung, dass ein informelles Verfahren zur Bereinigung von gewissen Differenzen für den Wehrmann auch präventiv gut gewesen wäre und die Armee in keiner Weise gestört hätte. Aber ich bin mir bewusst: Hier war der Entscheid sehr knapp, im Nationalrat war er deutlich. Und wie ich die Stimmung im Nationalrat einschätze, ist der Nationalrat in dieser Frage nicht umzustimmen. Deshalb verzichte ich aus realpolitischer Einsicht darauf, den bundesrätlichen Antrag zu verteidigen; aber ich verhehle nicht, dass ich es schade finde, dass die Stelle eines Ombudsmanns nicht geschaffen werden kann.

Angenommen – Adopté

Art. 51 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 51 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 71 Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... dafür gebildete, unbewaffnete schweizerische Truppen

Abs. 3

Der Bundesrat kann einzelnen Personen zum Selbstschutz den Waffengebrauch bewilligen.

Art. 71 al. 1, 3

Proposition de la commission

Al. 1

.... des troupes suisses non armées spécialement formées

Al. 3

Le Conseil fédéral peut autoriser certaines personnes à faire usage de leurs armes aux fins d'assurer leur propre protection.

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Es geht um den Friedensförderungsdienst. Zwischen der Erstbehandlung in unserem Rat und heute liegt die Abstimmung über das Blauhelmggesetz. Es geht darum, nicht etwas in das Gesetz aufzunehmen, das gemäss Abstimmung dem Volkswillen widersprechen würde. Der Friedensförderungsdienst soll aber klar definiert werden. Im Grundsatz ist dieser Dienst unbewaffnet zu leisten. Zum Selbstschutz soll der Bundesrat aber den Waffengebrauch einzelnen, d. h. die Bewaffnung einzelner, bewilligen können.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Meiner Ansicht nach ist die Formulierung Ihrer Kommission in Absatz 1 die bessere als jene des Nationalrates: dass man grundsätzlich keine Blauhelme stellt, die per definitionem bewaffnet sind, sondern unbewaffnete Truppen stellt. Ich schliesse mich dem an.

Mit Absatz 3 in dieser Formulierung kann ich leben, weil er den Volksentscheid nicht unterläuft.

Angenommen – Adopté

Art. 72 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 72 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 78 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 78 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 78 geht es um Zuständigkeiten. Der Nationalrat will, dass das EMD zuständig sei, über Ausnahmen von der grundsätzlichen Anrechnung des Assistenzdienstes an die Dienstleistungspflicht zu entscheiden, wie es auch der Bundesrat wollte. Der Ständerat beschloss in der Erstberatung, den Bundesrat als zuständig zu erklären.

Die Kommission beantragt Ihnen allerdings, hier dem Nationalrat zuzustimmen, also die alte Zuständigkeit beizubehalten.

Angenommen – Adopté

Art. 93 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 93 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen. Allerdings ist der Kommissionssprecher beauftragt, folgende Bemerkung zu machen. Ich zitiere aus dem Protokoll: «... dass die Friedensgliederung durch den General nicht endgültig verändert werden darf.» Das ist ausdrücklich festgehalten worden, obwohl man dem Nationalrat zustimmen will.

Huber Hans Jörg (C, AG): Während der Budgetdebatte war «Verzichtplanung» eines der grossen Worte, die ständig wieder gebraucht wurden. Bei der Differenzbereinigung zur Totalrevision der Militärorganisation und Truppenordnung sind es offenbar die Verzichtete, die das Feld beherrschen.

Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass das, was wir hier statuieren, sachlich gesehen, zu grossen politischen Differenzen zwischen dem militärischen Führer und dem strategischen Führungsorgan, dem Bundesrat, führen kann, nämlich die Bildung und Auflösung von Grossen Verbänden, bei denen der Bundesrat jetzt die Kompetenz für sich in Anspruch nimmt.

Sie haben soeben vom Kommissionspräsidenten eine Kommissionsinterpretation gehört, die in der Richtung dieser Vorbehalte geht, indem der Handlungsspielraum des Oberbefehlshabers im Kriegszustand nicht durch politische Entscheide des Bundesrates eingeengt werden sollte. Nachdem auch der Vorsteher des EMD dieser Lesart in der Kommission durchaus Verständnis entgegengebracht und eine flexible Haltung bewies, stelle ich hier keinen Antrag, sondern belasse es in diesem Sinne aus meiner Sicht bei Artikel 93 in der Fassung des Nationalrates, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass ich aus der Wehrgeschichte der Schweiz ganz klar ersehe, dass hier ein heikler Streitpunkt geschaffen werden kann, der von beiden Seiten – vom Oberbefehlshaber und vom Bundesrat – Verständnis, Flexibilität und gegenseitige Kontakte erfordert. Ich bitte sehr darum, dass diese Bestimmung, sofern sie überhaupt einmal zur Anwendung kommt, nicht rigide im Sinne des Gesetzes, sondern im Sinn des Inhalts der Norm angewandt wird.

Ich stelle Ihnen also keinen Antrag.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich bin absolut gleicher Meinung wie Herr Huber. Ich muss vorausschicken, dass die bundesrätliche Fassung, wo es sogar um Truppenkörper ging, sicherlich zu eng war. Wenn man von Bildung und Auflösung Grosser Verbände spricht, so ist die Meinung, dass das Akte sind, wo ein Grosser Verband eine andere Nummer bekommt, wo das Kommando klar strukturiert wird usw. Aber das gilt nicht, wenn der General für einen konkreten Einsatz ad hoc irgendeinen Zusammenzug von verschiedenen Truppenkörpern für einen bestimmten Einsatz sozusagen nach Mass macht. Das müsste der Bundesrat nicht genehmigen.

In diesem Sinne glaube ich, dass eine eigentliche Bildung und Auflösung eines Grossen Verbandes während eines Konfliktes oder eines Einsatzes eher die Ausnahme sein werden. Dann wird die Rücksprache mit dem Bundesrat wahrscheinlich eine Formsache sein. Aber man kann sich dann immerhin auch über die politischen Implikationen unterhalten. Die Friedensgliederung würde, wie Ihr Kommissionspräsident zu Recht gesagt hat, nachher wieder hergestellt, und dort ist ja das Politikum mit den Kantonen und kantonalen Truppen usw. Wenn aber der General sagt, er möchte für einen besonderen Einsatz diese oder jene Einheiten oder Truppenkörper zwecks Erreichung eines bestimmten Ziels zusammenziehen, kann er das tun. Will er aber für den Rest des Konflikts definitive Strukturen schaffen, kommt er um eine Rücksprache mit dem Bundesrat nicht herum.

Ich meine also, dass die Flexibilität des Oberbefehlshabers dadurch nicht geschmälert wird, und das gebe ich hier gerne zu Protokoll.

In diesem Sinne schliesse ich mich dem Berichterstatter an.

Angenommen – Adopté

Art. 121 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

Festhalten, aber:

Dieses stellt die Mitsprache der obersten

Art. 121 al. 2bis

Proposition de la commission

Maintenir, mais:

Celui-ci consulte les commandants

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei der Differenz bei Artikel 121 geht es um die Funktion der obersten Truppenkommandanten bei Fragen der Landesverteidigung: Haben sie keine Funktion? Können sie mitwirken? Können sie nur mitsprechen? Können sie mindestens in den grundlegenden Fragen der Landesverteidigung mitsprechen?

Die Kommission ist eindeutig der Meinung, dass diese Funktion, dieses Mitwirken oder Mitsprechen, was es auch immer sei, im Gesetz festzuschreiben sei; ob nun diese obersten Truppenkommandanten mitsprechen, mitwirken oder eben gar nichts zu sagen haben, kann nicht einfach irgend jemandem überlassen werden.

Allerdings zeigt man Entgegenkommen; es wird lediglich noch Mitsprache verlangt – Mitsprache der obersten Truppenkommandanten. Es sollte aber unabdingbar sein, dass das Anliegen im Gesetz aufgenommen wird.

Ich beantrage Ihnen deshalb, der Kommission zuzustimmen.

Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich selber halte den Absatz für nicht nötig, denn wir tun das ohnehin. Es liegt auch im Interesse des Departementes, dass man die Korpskommandanten, die hier gemeint sind, in die Entscheidungsfindungen einbezieht. Die letzte Entscheidung liegt dann beim Departementschef, der das dann wiederum im Bundesrat einbringen muss. Aber wir haben ja nicht zuletzt deshalb diese sogenannte Geschäftsleitung gebildet, um damit zu signalisieren, dass wir alle betroffenen höchsten Truppenkommandanten in die Entscheidungsfindung konstruktiv einbeziehen wollen. Ich bin also in diesem Sinne nicht gegen diese Formel; ich kann mich dem anschliessen. Auch das Wort «Mitsprache» ist besser als «Mitwirkung», weil ja der Departementschef aus dem System heraus sozusagen die letzte Entscheidung haben muss.

Ich bin nicht ganz sicher, wie der Nationalrat reagieren wird, denn im Hinblick auf spätere Reformen mit vielleicht anderen Strukturen hat man dort eine gewisse Reserve gehabt, ob man nun diese Mitsprache gesetzlich festschreiben und sich damit eine gewisse Flexibilität wahren soll.

Ich wehre mich aber in diesem Sinne nicht gegen diesen Artikel.

Angenommen – Adopté

Art. 131 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 131 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Bei Artikel 131 befinden wir uns immer noch beim Achten Titel «Armeeleitung und Militärverwaltung» (1. Kapitel «Leitung des Militärwesens»; 2. Kapitel «Bund und Kantone»).

Nun hat man mit den Artikeln 131 und 132 ein neues Kapitel gemacht unter dem Titel «Militärische Bauten und Anlagen». Man hat gleichzeitig den Titel von Artikel 131 geändert. Während er vorher «Bewilligung für militärische Bauten und Anlagen» hiess, weil ja der Obertitel nicht hier stand, lautet er neu «Bewilligungspflicht».

Am Text der Artikel 131 und 132 hat sich nichts geändert.

Wir beantragen Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Anhang Ziff. 2–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Annexe ch. 2–4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziegler Oswald (C, UR), Berichterstatter: Sie haben die Artikel 41 bis 45 – die Ombudsperson – gestrichen und damit dem Nationalrat zugestimmt. Die auf der Fahne aufgeführten Artikel betreffen diese Ombudsperson. Also müssen wir hier folgerichtig dem Nationalrat zustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.051

PTT. Voranschlag 1994. Nachtrag II

PTT. Budget 1994. Supplément II

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Oktober 1994
Message et projet d'arrêté du 19 octobre 1994

Bezug bei der Generaldirektion PTT,
Viktoriastrasse 21, 3030 Bern
S'obtiennent auprès de la Direction générale des PTT,
Viktoriastrasse 21, 3030 Berne

Beschluss des Nationalrates vom 5. Dezember 1994
Décision du Conseil national du 5 décembre 1994

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Wenn wir bedenken, dass die PTT-Betriebe jährlich Ausgaben in der Grössenordnung von 14 Milliarden Franken tätigen, so ist völlig klar, dass

Militärorganisation und Truppenordnung. Totalrevision

Organisation de l'armée et administration militaire. Révision totale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.072
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1280-1283
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 163

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.